



Gemeinde Sipplingen  
Bodenseekreis



# Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018





**Gemeinde Sipplingen**  
**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018**  
**Anhang zur Eröffnungsbilanz**

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Vorwort.....	2
II.	Rechtliche Grundlagen.....	3
III.	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	5
IV.	Erläuterung zu den Posten der Bilanz.....	9
	Aktivseite.....	10
1.	Vermögen.....	10
2.	Abgrenzungsposten.....	28
3.	Nettoposition (nicht gedeckt Fehlbetrag).....	29
	Passivseite.....	30
1.	Eigenkapital.....	30
2.	Sonderposten.....	31
3.	Rückstellungen.....	33
4.	Verbindlichkeiten.....	36
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	39
V.	Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO).....	40
VI.	Vermögensübersicht.....	43
VII.	Schuldenübersicht.....	44
VIII.	Forderungsübersicht.....	45
IX.	Rückstellungsspiegel.....	46
X.	Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.....	46
XI.	Bilanz aus der Finanzsoftware.....	47

## I. Vorwort

Die Gemeinde Sipplingen hat zum 1. Januar 2018 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Grundlage hierfür war das am 22. April 2009 vom Landtag Baden-Württemberg verabschiedete Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts. Die endgültige Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung wurde am 11. Dezember 2009 verabschiedet und trat im Januar 2010 in Kraft. Die Vorschriften für das neue Haushalts- und Rechnungswesen sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 von allen Kommunen in Baden-Württemberg anzuwenden. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt. Erstmals wurde das gesamte Vermögen der Gemeinde Sipplingen bewertet, allein die Anlagenbuchhaltung umfasst über 1.340 Posten, die zu prüfen oder neu zu übernehmen waren.

Das NKHR orientiert sich am doppelten Buchhaltungssystem, vergleichbar eines Kaufmannes. Es bildet sowohl die periodengerechte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen inklusive Abschreibungen, als auch Vermögen und Schulden ab. Die neue Buchführung soll eine größere Transparenz und eine vollständige Darstellung der Finanzdaten ermöglichen, sie regt zu betriebswirtschaftlichem Denken an und sorgt für eine bessere Vergleichbarkeit.

Erstmals wird durch das NKHR der gesamte Ressourcenverzehr der Gemeinde abgebildet, so werden ab dem Jahr 2018 auch zahlungsunwirksame Rechnungsgrößen wie z.B. Abschreibungen in allen Bereichen sichtbar gemacht.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden. Ergänzt werden außerdem, die Entwicklungen der Liquidität, übertragene Ermächtigungen und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO.

Oliver Gortat  
Bürgermeister

Sabrina Girrbach  
Fachbereichsleiterin Finanzen

## II. Rechtliche Grundlagen

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden. Ergänzt werden außerdem, die Entwicklungen der Liquidität, übertragene Ermächtigungen und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sipplingen beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Auf Ebene der sogenannten Dreikomponenten-Rechnung:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung (entspricht einer GuV)
3. Finanzrechnung (entspricht einer Kapitalflussrechnung)

Auf Ebene der Teilrechnungen bzw. Teilhaushalte gilt:

Die Teilrechnungen bzw. Teilhaushalte wurden entsprechend der Produktstruktur des Produktplanes aufgestellt. Die Teilhaushalte sind entsprechend der Produkte in Teilhaushalte untergliederter und haben die Funktion von Budgets.

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz als Anlage beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde Sipplingen entfallene Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,
6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,

7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
8. den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderates, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die soeben genannten Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Kapitel V.

"Ergänzende Angaben", nochmals einzeln aufgeführt.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

### III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt und Kontenrahmen) vom 09. Juni 2016 und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz, sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gem. VwV Produkt und Kontenrahmen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Dem Grundsatz der Einzelbewertung wurde grundsätzlich, sofern nicht durch etwaige Regelungen und Vereinfachungen anderweitig bestimmt, Folge geleistet. Gemäß dem Aktivierungsgrundsatz wurden Güter bilanziert, sofern sie selbstständig verwertbar und bewertbar sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befinden. Hierbei wurde eine Wertgrenze von EUR 1.000 ohne Umsatzsteuer festgelegt. (3. Auflage Bilanzierungsleitfaden, Fassung Juni 2017 2.4.4. Inventurvereinfachungsmethode).

Vermögensgegenstände die mehr als sechs Jahre vor Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, wurden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO angesetzt. Darüber hinaus wurden die weiteren Vorschriften zur erstmaligen Bewertung nach § 62 Abs. 3 bis 6 angewandt. Weitergehend wurde Gebrauch von Abs. 3 gemacht, wonach Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit den Preisverhältnis zum 01. Januar 1974 angesetzt werden dürfen.

Durch o.g. Regelung wurden folgende Zeiträume und Regelungen festgelegt:

Vor dem 31. 12.1974

Ansatz der Preisverhältnisse zum 01. Januar 1974.

01. 01.1975 bis 31.12. 2011

Ansatz von Erfahrungswerten gemäß §62 Abs. GemHVO

01.01.2012 bis 01.01.2018

Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Des Weiteren wurde die bereits vorliegende Anlagenbuchhaltung („kamerale Anlagenbuchhaltung“) im Bereich Abwasser und im Betrieb gewerblicher Art geführten Touristikbetrieb und Hafen zum Stand vom 31.12.2017 in die Eröffnungsbilanz weitgehend übernommen, da gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO die

Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GBl. S.1108) nachgewiesen sind und ein Teil der bereits vorliegenden Anlagenbuchhaltung („kamerale Anlagenbuchhaltung“) die Betriebe gewerblicher Art umfasst und daher gemäß dem Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017 S. 24 die Vorschriften des Steuerrechts zu beachten sind (höherrangiges Recht) und mit Übernahme dieser bereits vorliegenden Anlagenbuchhaltung beachtet wurden. Im Bereich BGA Touristik, Hafen und Abwasser wurde hiervon Gebrauch gemacht.

In die Herstellungskosten werden lediglich die Material und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung einbezogen. Zinsen für Fremdkapital wurden gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 GemHVO in die Herstellungskosten einbezogen, sofern diese auf den Herstellungszeitraum des Vermögensgegenstandes entfielen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Für die Abschreibung wurden gemäß §46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach dem Bilanzierungsleitfaden, AfA-Tabelle Baden-Württemberg und AfA-Tabelle des BMF angesetzt. Bereits abgeschriebene, unbewegliche Vermögensgegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, Seite 71 „2.4.5.6 Ansatz von abgeschriebenen Vermögensgegenständen“, Fassung August 2014). Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnten aufgrund der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze für Vorratslager von 10.000 EUR je Lager keine Vorräte verzeichnet werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als ein Jahr vor dem Bilanzstichtag lag.

Auf die übrigen Forderungen wurden, sofern erforderlich, zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem, sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Sipplingen führen würden.



Den liquiden Mitteln wurden Bar und Buchgeldbestände zum 01.01.2018 zugrunde gelegt.

Erhaltene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Pflichtrückstellungen wurden für einschlägige Sachverhalte gebildet (§ 41 Abs. 1 GemHVO). Darüber hinaus wurden Wahlrückstellungen, sofern erforderlich, erfasst (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für deren Erfüllung notwendig ist. Die bereits gebildeten Rückstellungen wurden durch Zuführung, Inanspruchnahme und Auflösung fortgeschrieben.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Rückzahlungsbeträgen (Erfüllungsbeträgen) angesetzt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für den Bilanzstichtag keine Überprüfung der Verbindlichkeiten hinsichtlich der ursprünglichen Aufwandsart und dem zugeordneten Verbindlichkeitssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Sipplingen führen würden.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind,

d.h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition, hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

Unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einzahlungen ausgewiesen, die im Haushaltsjahr zugeflossen sind aber zum Teil oder ganz den künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Hinsichtlich der Entwicklungen des Anlagevermögens wird bereits an dieser Stelle auf die Anlagenübersicht verwiesen.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen. Ebenso wird für Bilanzpositionen, deren Bewertung

durch sachkundige externe Dritte erfolgte, bereits an dieser Stelle auf die vom sachkundigen Dritten erstellen Unterlagen hingewiesen.

Im Rahmen des NKHR wurde eine Wesentlichkeitsgrenze am 06.07.2017 durch Bürgermeister Neher bestimmt für die Aktive Rechnungsabgrenzungsposten von 1.000 Euro, Passive Rechnungsabgrenzungsposten (exklusive Grabnutzungsgebühren) von 1.000 Euro und für Vorräte für 10.000 Euro je Lager.

#### IV. Erläuterung zu den Posten der Bilanz

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Bilanz (vgl. Anlage).



##### Bilanz der Gemeinde Sipplingen zum 01.01.2018

Aktivseite	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passivseite	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
<b>1. Vermögen</b>		<b>18.487.255,33</b>	<b>1. Eigenkapital</b>		<b>-11.100.678,39</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		0	1.1 Basiskapital		-10.928.371,63
<b>1.2 Sachvermögen</b>		<b>15.961.043,52</b>	<b>1.2 Rücklagen</b>		<b>-172.306,76</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.540.816,41	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		6.230.718,16	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses		
1.2.3 Infrastrukturvermögen		5.173.130,69	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen		-172.306,76
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken		0	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		0
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		5.500,36	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		0
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		317.452,51	1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist		0
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		128.103,51	<b>2. Sonderposten</b>		<b>-3.621.071,76</b>
1.2.8 Vorräte		0	2.1 für Investitionszuweisungen		-1.148.230,85
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.565.321,88	2.2 für Investitionsbeiträge		-2.347.620,67
<b>1.3 Finanzvermögen</b>		<b>2.526.211,81</b>	2.3 für Sonstiges		-125.220,24
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	<b>3. Rückstellungen</b>		<b>-2.696.635,72</b>
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen		350.751,70	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen		-21.645,02
1.3.3 Sondervermögen		250.000,00	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen		0
1.3.4 Ausleihungen		11.279,00	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen		0
1.3.5 Wertpapiere		1.050.000,00	3.3 Stilllegungs- und Nachsorge-rückstellungen für Abfalldeponien		0
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		213.606,91	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen		0
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen		427.769,94	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen		0
1.3.8 Liquide Mittel		222.804,26	3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen		0
<b>2 Abgrenzungsposten</b>		<b>15.429,02</b>	3.7 Sonstige Rückstellungen		-2.674.990,70
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		15.429,02	4. Verbindlichkeiten		<b>-921.248,92</b>
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse		0	4.1 Anleihen		0
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)		0	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		-328.709,45
			4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0
			4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		-68.709,06
			4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0
			4.6 Sonstige Verbindlichkeiten		-523.830,41
			<b>5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>-163.049,56</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>18.502.684,35</b>	<b>Bilanzsumme</b>		<b>-18.502.684,35</b>

**Aktivseite****1. Vermögen 01.01.2018 EUR 18.487.255,33**

Als **Vermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Position **Vermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	0
Sachvermögen	15.961.043,52
Finanzvermögen	2.526.321,88
	<b>18.487.255,33</b>

**1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände 01.01.2018 EUR 0,00**

**Immaterielle Vermögensgegenstände** sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Lizenzen, Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (z.B. Friedhof Lizenz FIM, Lizenz Microsoft)

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung. Gemäß §38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu EUR 1.000,00 ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine immateriellen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde mit EUR 1.000,00 festgelegt.

Die Vereinfachung nach §62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO wurde in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann. In Sipplingen waren keine immaterielle Vermögensgegenstände vorhanden die die o.g. Kriterien erfüllten.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 40 Abs. 3 GemHVO ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz der Gemeinde keine selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

Die Position **Immaterielle Vermögensgegenstände** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>-EUR-</b>
Konzessionen	0,00
Lizenzen	0,00
Weitere Lizenzen	0,00

DV-Software	0,00
Ähnliche Rechte	0,00
Sonstiges Immaterielles Vermögen	0,00
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
	<b>0,00</b>

<b>1.2. Sachvermögen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 15.961.043,52</b>
--------------------------	-------------------	--------------------------

Bei den **Sachanlagen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gem. § 62 Abs. 2 angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Hierbei wurden fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position **Sachvermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.540.816,41
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.230.718,16
Infrastrukturvermögen	5.173.130,69
Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.500,36
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	317.452,51
Betriebs und Geschäftsausstattung	128.103,51
Vorräte	0,00
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.565.321,88
	<b>15.961.043,520</b>

<b>1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 2.540.816,41</b>
---	-------------------	-------------------------

**Unbebaute Grundstücke** sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG).

Sonstige unbebaute Grundstücke sind Baugrundstücke und derzeit nicht in der Gemeinde Sipplingen vorhanden.

Der Grund und Boden der Kommune wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei wertmindernd berücksichtigt.

Die Position **unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Grund und Boden bei Grünflächen	500.345,00
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung Grünflächen	0
Ackerland	436.100,00
Grund und Boden bei Wald, Forsten	330.097,30
Aufwuchs bei Wald, Forsten	1.232.564,40
Sonstige unbebaute Grundstücke	41.709,71
	<b>2.540.816,41</b>

Als Datengrundlage für die Erfassung des Grundstücksvermögens diente eine zuvor aus dem geographischen Informationssystem von der Gemeinde exportierte Grundstücksliste. Diese Werte wurden um AHK Werte aus den Anlagenachweisen BGA Touristikbetrieb, BGA Hafen und Parkplatz Westhafen ergänzt.

Die Grundstücke wurden ausgewertet und anhand dessen, sowohl auf die Bezeichnung und Fläche geprüft, als auch nach folgenden Nutzungsarten aufgeteilt und entsprechend bewertet:

Kategorisierung	Eingruppierung	Bewertung
1.) Waldgrundstücke	-Waldfläche als Grund und Boden, -Aufwuchs	Pauschalwert von 0,26 €/qm für Grund und Boden. Pauschalwert für Aufwuchs 0,72€/qm.
2.) untergeordnete (=unbebaute/ nicht bebaubare) Grundstücke	-Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. (§ 72 BewG) -Straßen, Sportanlagen, Gewässer, Grünflächen, Ackerland...	Ansatz durchschnittlicher (örtlicher) landwirtschaftlicher Bodenrichtwerte, zum Bewertungszeitpunkt (2,50 €/qm)

3.) übergeordnete (=bebaute/bebaubare, erschlossene) Grundstücke	Wohnbauflächen, Grundstücke mit sozialen Einrichtungen, mit Schulen, mit Kultur-, mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude, Industrieflächen	Ansatz örtlicher Bodenrichtwerte zum Anschaffungszeitpunkt.
--	--	---

Tab. 1: Kategorisierung nach § 62 Abs. 4 GemHVO und Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S.94.

Alle Grundstücke, die innerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, wurden mit tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

Die Waldgrundstücke wurden mit einem Pauschalwert von 2600 Euro je Hektar (0,26 Euro je Quadratmeter) bewertet. Für die Bewertung des Aufwuchses wurde nach Absprache mit dem zuständigen Förster, Herr Geiger ein Wert von 7200 Euro je Hektar (0,72 Euro je Quadratmeter) herangezogen.

Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und Straßengrundstücke mit aktuellen, örtlichen, landwirtschaftlichen Durchschnittswerten, angesetzt werden. Der landwirtschaftliche Durchschnittswert liegt zum Bewertungszeitpunkt bei 2,50 Euro je Quadratmeter.

Die Bewertung der übergeordneten Grundstücke erfolgte anhand vorliegender Bodenrichtwerte der Gemeinde für Wohnbau bzw. Gewerbe, zum jeweiligen Anschaffungszeitpunkt des jeweils zu bewertenden Grundstücks.

Die Anschaffungsjahre der übergeordneten Grundstücke wurden durch die Gemeinde ermittelt. Sofern keine Angaben zum Erwerbsdatum von übergeordneten Grundstücken vorlagen, wurde hilfsweise von einer Anschaffung vor 1974 und damit gem. § 62 Abs. 3 von den Preisverhältnissen zum 01. Januar 1974 ausgegangen.

Auch Grundstücke die im Erbbau an Dritte vergeben sind (Gemeinde ist Erbbaurechtsgeberin) sind in dieser Bilanzposition ausgewiesen. Die Gemeinde Sipplingen ist Eigentümerin des Grundstücks und hat deshalb in deren Bilanz mit dem vollen Wert des Grundstück auszuweisen. Hier sind drei Seegrundstücke bilanziert. Die Aufbauten sind nicht im Eigentum der Kommune und deshalb nicht zu bilanzieren.

### 1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche

Rechte

01.01.2018

EUR 6.230.718,16

**Bebaute Grundstücke** sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Bewertung der **Gebäude** erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen.

Sofern eine Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich war, wurde eine Bewertung aufgrund des Sachwertverfahrens oder rückindizierten

Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO, durchgeführt.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Die **Außenanlagen** wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Sofern diese nicht ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalieren Werten, die auf das Basisjahr zurückindiziert wurden. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** setzt sich wie folgt zusammen, wobei in den Einzelpositionen jeweils die Wertansätze für Grund und Boden, Gebäude sowie Außenanlagen summiert enthalten sind:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Grund und Boden bei Wohnbauten	150.076,54
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	4,00
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	458.423,35
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	333.910,84
Grund und Boden bei Schulen	114.639,60
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen	1.083.973,71
Grund und Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	818.737,99
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	2.067.071,72
Grund und Boden sonstigen Dienst-, Geschäftsgebäuden	183.544,44
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorr. bei sonstigen Dienst-, Geschäftsgebäuden	1.020.335,97
	<b>6.230.718,16</b>

Bei der Gemeinde Sipplingen lagen Aufzeichnungen über sämtliche brandversicherte Objekte vor. Im Rahmen der Bewertung der Gebäude wurden alle sich im Besitz der Gemeinde befindlichen Gebäude aufgenommen und bewertet.

Die Bewertung der Gebäude wurde u.a. mittels vorliegender Versicherungswerte sowie einer durchgeführten Zustandserfassung vorgenommen. Die Erfassung des Zustands erfolgte dabei gemäß den Ausführungen im Bilanzierungsleitfaden in Verbindung mit § 62 Abs. 2 GemHVO unter Berücksichtigung des Zustandes der sieben Gewerke (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen, Fenster, Fassade, Dach, Klimatisierung/ Belüftungsanlage) und der Überführung in jeweils eine Schadensklasse, auf Basis eines Punktesystems in Zustandsklassen für das Gesamtobjekt.

Hierbei konnte der allgemeine Zustand der Gebäude untersucht werden. Dazu gehören sowohl ggf. vorliegende



Sanierungsarbeiten bzw. Schäden oder Risse, als auch die Berücksichtigung der Bauart und Baumaterialien, sowie die Lage der Gebäude, um festzustellen ob Schäden durch äußere Einflüsse absehbar sind. Diese Schadensklassen wurden anhand einzelner Begehung mit dem Bauhofsleiter ermittelt.

Mithilfe dieser Vorgehensweise wurde schließlich ein fiktiver Wert der Gebäude zum Herstellungsjahr ermittelt. Dieses Jahr wurde gem. § 62 Abs. 2 GemHVO auf Basis der geschätzten Restnutzungsdauer ermittelt.

Die vorab genannten Schadensklassen/Zustandsklassen wurden hierbei wie folgt übergeleitet:

Zustands- klasse	Restnutzung prozentual	Restnutzung absolut	Bereits genutzte Dauer	fikt. Anschaffung sjahr
5	100%	50	0	2017
4	75%	37,5	12,5	2004
3	50%	25	25	1992
2	25%	12,5	35,7	1979
1	0%	0	50	1967

Tab. 1: Überleitung Zustandsklassen massiver Gebäude mit drei oder mehr Gewerken

In der 6-Jahres-Frist vor der Umstellung auf das NKHR wurden Echkosten für etwaige Investitionen (größere Sanierungen) mit den tatsächlich angefallenen Kosten berücksichtigt. So wurden Echkosten für die Sanierungen bei den Gebäuden „Rinderstall, altes Schulgebäude und der Rathausstraße 7“ angesetzt, wobei eine Verrechnung mit der Bewertung nach Erfahrungswerten durchgeführt wurde. Dabei wurde, sofern notwendig, eine neue Nutzungsdauer berechnet.

Grund und Boden bei Wohnbauten

150.076,54

Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten

4,00



Unter dieser Position werden um die Wohngebäude aus dem Nachlass Seiberle und der Rathausstraße 6 bilanziert. Gleichzeitig wurde ein Sonderposten für den Nachlass Seiberle gebildet, dieser ist auf der Passiv Seite auszuweisen um den unentgeltlichen Erwerb darzustellen.

Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	458.423,35
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	333.910,84

Hier ist das Kinderhaus Kleine Raupe bilanziert. Das Grundstück wurde von 1996 auf 1994 rückindiziert. Das



Gebäude wurde mit Schadenklasse 3 durch Begehung verifiziert und somit auf das fiktive Anschaffungsjahr 1992 errechnet. Die Außenanlage ist im Jahre 2019 erneuert worden und ist zum Stichtag 01.01.2018 nicht erfasst.

Grund und Boden bei Schulen	114.639,60
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen	1.083.973,71



In dieser Position ist die Grundschule, Burkhard-von-Hohenfels Schule bilanziert. Das Grundstück wurde vor 1974 erstellt und rückindiziert. Das Gebäude wurde durch Begehung mit Schadenklasse 3 verifiziert und auf das fiktive Anschaffungsjahr 1992 festgelegt.

Grund und Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	818.737,99
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	2.067.071,72

In dieser Position ist u.a. die Touristeninformation, der West und Osthafen, der Landungsplatz, die Turnhalle bilanziert.

### Grünanlagen

Eine Liste der Grünanlagen wurde per Nutzungsart aus dem Geo-Informationssystem der Gemeinde gefiltert. Die Grünanlagen wurden gem. den Angaben nach S. 101 des Bilanzierungsleitfadens (3. Auflage, Juni 2017) in die Kategorien 1 – 3 (Aufwändig – Einfach) eingegliedert. Zusätzlich wurde Kategorie 4 bestimmt, welche für Grünflächen, die zwar dem Erholungsfaktor entsprechen,

allerdings keinerlei Aufbauten oder Bepflanzung beinhalten, angesetzt wird. Da kein werthaltiger Aufbau vorhanden ist, werden diese mit einem Erinnerungswert i.H.v. EUR 1,00 angesetzt

### Spielplätze

Für die Spielplätze wurde gem. § 62 Abs. 2 GemHVO ein fiktiver Herstellungszeitpunkt aufgrund des vorliegenden Zustandes ermittelt. Die Zustandsklassifizierung wurde fotografisch dokumentiert. Auf Basis der fiktiven Herstellungszeitpunkte wurde der Pauschalwert gem. Bilanzierungsleitfaden (o.g.) S. 103 anhand des Straßenbauindex rückindiziert, anschließend je Quadratmeter angesetzt. Da Spielplätze gem. Aussage der GPA oberflächennahe Tiefbaumaßnahmen darstellen, ist dieser Index zu verwenden. Bei der Gemeinde Sipplingen wurde kein werthaltiger Spielplatz erfasst. Deshalb hat hier eine Bewertung mit dem Erinnerungswert stattgefunden. Der Spielplatz in den Uferanlagen wurde zur AHK Werten übernommen.



Grund und Boden sonstigen Dienst-, Geschäftsgebäuden	183.544,44
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorr. bei sonstigen Dienst-, Geschäftsgebäuden	1.020.335,97

In dieser Position ist u.a. die Feuerwehr, das Gebäude Schulstraße 8, das Rathaus, der Bauhof, die WC Anlagen am Landungsplatz bilanziert. Die Neusanierung des Rathauses und der Neubau des Hafengebäude West ist unter Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau geführt.

### **1.2.3. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte**

**01.01.2018**      **EUR**      **5.173.130,69**

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind.

Die Position **Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	- EUR -
Grund und Boden Infrastrukturvermögen	520.226,83
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	10.089,68
Anlagen zur Abwasserableitung	2.278.758,60
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	1.903.783,11
Wasserbauliche Anlagen	276.802,80
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	82.167,58
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	101.302,09
	<b>5.173.130,69</b>

Die Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen umfassen auch Stützmauern. Die Durchgänge und Brücken zum See sind nicht im Besitz der Gemeinde Sipplingen und deshalb nicht zu bewerten.

Die Anlagen zur Abwasserableitung der Gemeinde Sipplingen wurden bisher schon im Anlagennachweis der kostenrechnenden Einrichtungen geführt und wurden übernommen.

Als Datengrundlage für die Erfassung des Straßenvermögens diente eine zuvor aus dem geographischen Informationssystem exportierte Grundstücksliste. Diese ist nach Nutzungsarten sortiert worden und sämtliche Grundstücke des Straßenvermögens, inklusive Parkplätze und Gehwege an Landes- oder Kreisstraßen wurden erfasst.

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer vorgeschlagen	Nutzungsdauer gewählt	Wert EUR Jahr 2015 / m <sup>2</sup>
Straßenart 1	Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	25-30	25	139,00
Straßenart 2	Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen, Str. im Gewerbegebiet	30-50	40	127,00
Straßenart 3	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr Fußgängerzonen	40-60	50	113,00
Straßenart 4	Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30-50	40	106,00
Straßenart 5	nicht asphaltierte/ betonierte Wege	15-30	20	1,-€ Erinnerungswert

Nach der genannten Analyse konnte festgestellt werden:

- Kategorie 1, 3 waren zum Zeitpunkt der Bewertung nicht vorhanden

- Bei den Straßen der Kategorie 5 handelte es sich ausschließlich um Feldwege o.ä. ohne Unterbau, somit wird lediglich ein Erinnerungswert bilanziert.

Des Weiteren wurden folgende Vereinfachungsregelungen in Anspruch genommen:

- Dabei kann die gesamte Straße einschließlich Zubehör als ein Vermögensgegenstand betrachtet werden, d.h. es ist dann keine Unterscheidung in Straßenkörper, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün notwendig.“ (S. 68, Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage)

Für die Indexierung der vom Bilanzierungsleitfaden vorgegebenen Werte des Jahres 2017, wurde der Straßenbauindex von Baden-Württemberg angewandt.

Für die Durchführung der Rückindizierung, wurden Zustandskategorien vergeben um ein fiktives Herstellungsjahr zu ermitteln. Diese wurden entsprechend dokumentiert, die Überleitung fand wie folgt statt:

Nutzungsdauerüberleitung für Straßenkategorie 2 und 4:

Zustandsklasse	Restnutzung prozentual	Restnutzung absolut	Bereits genutzte Dauer	fikt. Herstellungsjahr
5	100%	40	0	01.01.2017
4	80%	32	8	01.01.2009
3	60%	24	16	01.01.2001
2	40%	16	24	01.01.1993
1	20%	8	32	01.01.1985
0	0%	0	40	01.01.1977

Erworbene Parkfläche im Rahmen der Parkplatzerweiterung Hafen West wurden mit tatsächlichen AHK bewertet, soweit vorhanden.

Die Wasserbauliche Anlagen umfassen unter anderem die Steganlagen Ost und West .Sie sind im steuerlichen Betrieb gewerblicher Art Hafen bereits erfasst und bewertet. Neu mitaufgenommen wurden die Umlagefinanzierung der Osthafensanierung aus 2013 und der Westhafenerweiterung aus 2010. Diese waren steuerlich netto behandelt worden und waren nicht im Anlagennachweis enthalten. Ebenso wurde ein Sonderposten gebildet um den Erhalt der Umlage darzustellen. Weitere Wasserleitungen, Hausanschlüsse sind im Eigenbetriebe Gemeindewerke geführt und hier nicht auszuweisen.

Der Friedhof von Sipplingen ist unter Bestattungseinrichtungen zu finden. Die enthaltende Werte wurde entsprechend der Vereinfachungsregel des Bilanzierungsleitfaden übernommen. Unter anderem die Aussegnungshalle und die Kühlzelle sind hier enthalten.

Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens zählen beispielsweise Brunnen, Treppen und Mauern. Diese mussten einzeln bewertet werden. Als Datengrundlage für die Erfassung des sonstigen Infrastrukturvermögens diente eine zuvor aus dem geographischen Informationssystem exportierte Liste der einzelnen Vermögensgegenstände. Diese wurde von ortskundigen Mitarbeitern ergänzt. Die sich im Besitz der Gemeinde befindlichen Vermögensgegenstände wie Mauern, Grünanlagen, Spielplätze, Treppen, Sportanlagen



sowie sonstige Anlagen wie Brunnen, konnten somit vermerkt werden. Von den vorhandenen zwei Sportplätze in der Gemeinde, befindet sich einer im Gemeindeeigentum. Bilanziert wurde dieser mit Erinnerungswert.



#### 1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden 01.01.2018 EUR 0,00

Unter den **Bauten auf fremdem Grund und Boden** sind Bauten aktiviert, die sich auf Grundstücken befinden, welche nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, z. B. im Zusammenhang mit erhaltenen Erbbaurechten.

Die Position **Bauten auf fremdem Grund und Boden** setzt sich wie folgt zusammen:

01.01.2018

- EUR -

0,00

0,00

Im Eigentum der Gemeinde Sippligen befinden sich keine Bauten auf fremden Grund und Boden. Der Spielplatz Leimacker wäre hier aufzuführen wenn hier werthaltige Aufbauten vorhanden wären.

#### 1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 01.01.2018 EUR 72.952,46

**Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler** sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten,



beziehungsweise alternativ mit Ersatzwerten, anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei einer angenommenen Abnutzung vorzunehmen. Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Meister handelt. Hier sind die Figuren am Brunnen sowie drei einzelne Kunstgegenstände erfasst. Hier wurde von der Vereinfachungsregel von über 1.000 Euro der Inventarisierung Gebrauch gemacht. Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO,

wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke. Die Pfahlbauten als UNESCO Welterbe "Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" im See wurden hier nicht bewertet, da sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden. Es wurden wertvolle Kunstwerke über 1.000 Euro aufgenommen. Die Position **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Kunstgegenstände	5.500,36
	<b>5.500,36</b>

<b>1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>311.828,35</b>
---	-------------------	------------	-------------------

Unter der Position **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.



Die Position **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Fahrzeuge	154.850,39
Technische Anlagen	162.602,12
	<b>317.452,51</b>

Unter technischen Anlagen werden u.a. zentrale EDV Einrichtung und Telefonanlagen geführt. Die Photovoltaikanlagen werden im Eigenbetrieb Gemeindewerke geführt. Die Photovoltaikanlagen auf dem Dach des Hafenmeistergebäude wurde mit dem Hafenmeistergebäude aktiviert.

<b>1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>128.103,51</b>
--	-------------------	------------	-------------------

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** mit ihrem *mittelbaren* Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Betriebsvorrichtung	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	128.103,51
Nutzpflanzung	0,00
Nutztiere	0,00
	<b>128.103,51</b>

Für die Bewertung wurden die Bewertungsregeln für das bewegliche Vermögen angewendet.

Betriebsvorrichtungen werden hier nur bilanziert sofern Sie nicht im Zusammenhang mit einem Gebäuden stehen. Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören u.a. : PC, Notebooks, Einrichtungsgegenstände von Büros über 1.000 EUR Einzelpreis.

<b>1.2.8. Vorräte</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
-----------------------	-------------------	------------	-------------

Die **Vorräte** sind Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch/Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Gemeinde befinden. Üblicherweise zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren zu den Vorräten. Heizöl Vorräte sind in der Gemeinde Sipplingen nicht vorhanden. Der Vorrat an Streusalz wird nicht bilanziert, da hier die Wertgrenze der Wesentlichkeit von 10.000 EUR für Lagerbestände unterschritten wird.

<b>1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>1.565.321,88</b>
--	-------------------	------------	---------------------

**Geleistete Anzahlungen** sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Sie sind in jedem Fall zu aktivieren. Die Aktivierung bzw. der Ausweis in der Bilanz erfolgt in Abhängigkeit des Sachverhaltes.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind Vorauszahlungen für laufende Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum, z. B. Mietvorauszahlungen. Diese sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Unter der Position **Anlagen im Bau** werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Konto umgebucht. Mit der Abnahme oder der früheren Inbetriebnahme



eines Vermögensgegenstandes beginnt dessen Abschreibung. Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen unter "Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ausgewiesen. Die bis zum Stichtag angefallenen Kosten werden in die Berechnung des kalkulatorischen Zinses miteinbezogen.

Die Position **geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	0,00
WE/RE –Verrechnungskonto	0,00
Skontoverrechnungskonto	0,00
Anlagenverrechnungskonto	0,00
Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen)	1.565.321,88
Anlagen im Bau (Tiefbaumaßnahmen)	0,00
Anlagen im Bau (weitere Baumaßnahmen)	0,00
	<b>1.565.321,88</b>

Zum Stichtag 31.12.2017 umfasst die Bilanzposition den Umbau des Rathauses mit Fertigstellung im September 2020 und das Hafemeister Gebäude mit Fertigstellung im März 2018 aufgrund eines Wasserschadens.



### **1.3. Finanzvermögen**

**01.01.2018**

**EUR**

**2.526.211,81**

Unter das **Finanzvermögen** fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristigen) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe).

Das **Niederstwertprinzip** ist zu beachten.

Die Position **Finanzvermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

**01.01.2018**

	<u>- EUR -</u>
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
Sonstige Beteiligung an Zweckverbänden u.a	350.751,70
Sondervermögen	250.000,00
Ausleihungen	11.279,00
Sonstige Einlagen, Wertpapiere	1.050.000,00
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	213.606,91
Privatrechtliche Forderungen	427.769,94
Liquide Mittel	222.804,26
	<b>2.562.211,81</b>

<b>1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
--	-------------------	------------	-------------

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem **verbundenen Unternehmen** beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Dazu gehören auch die Kommunalanstalten im Sinne der §§ 102a ff. GemO. Eine gemeinsame Kommunalanstalt nach §§ 24a und 24b GKZ ist dann als verbundenes Unternehmen auszuweisen, wenn der bilanzierende Anstaltsträger einen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er mehr als 50% der Stimmrechte hält.

<b>1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>350.751,70</b>
--	-------------------	------------	-------------------

Eine sonstige **Beteiligung** der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Die Position **Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Kommunaler Pakt zum Netzausbau (KommPaktNet)	1.049,50
BGV	450,00
Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)	3.672,94
Abwasserzweckverband Überlingen (gel. Zuwendungen)	127.932,43
Abwasserverband Stocher Aach (gel. Zuw. Klärschlamm)	16.316,02
Abwasserverband Stocher Aach (gel. Zuw.)	201.330,81
	<b>350.751,70</b>

<b>1.3.3. Sondervermögen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>250.000,00</b>
------------------------------	-------------------	------------	-------------------

Als **Sondervermögen** werden rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die für besondere Aufgaben geschaffen werden, bezeichnet.

Als Sondervermögen werden gem. § 62 Abs. 5 GemHVO Eigenbetriebe nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt.

Die Position **Sondervermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Stammkapital Gemeindewerke Sipplingen	250.000,00
	<b>250.000,00</b>

<b>1.3.4. Ausleihungen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>11.279,00</b>
----------------------------	-------------------	------------	------------------

**Ausleihungen** sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Die Position **Ausleihungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Stille Gesellschaft Schlachthofinitiative Überlingen GbR	11.279,00
	<b>11.279,00</b>

<b>1.3.5. Wertpapiere und sonstige Einlagen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>1.050.000,00</b>
---	-------------------	------------	---------------------

Verbrieft Vermögensrechte, die dazu bestimmt sind dauerhaft der Kommune zu dienen und die keine verbundene

Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen betreffen, sind unter der Position **Wertpapiere des Anlagevermögens** auszuweisen. Hierzu zählen z. B. festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Obligationen, Pfandbriefe, Bundesanleihen, Schatzbriefe, Rentenpapiere, Investmentfonds). Unter sonstige Einlagen verbucht die Gemeinde Sipplingen Ihre Geldanlagen.

### 1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen,

<b>Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>213.606,91</b>
---	-------------------	------------	-------------------

**Öffentlich-rechtliche Forderungen** entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

Die **Forderungen aus Transferleistungen** umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offenen Posten Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit 2016 fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtigt. Unter der Position übrige öffentlich-rechtliche Forderungen werden die Überzahlungen des Abwasserzweckverbandes Stockach dargestellt.

Die Position **Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	128.470,81
Steuerforderungen	27.672,41
Forderungen aus Transferleistungen	3.796,69
übrige öffentlich-rechtliche Forderungen ( u.a. Überzahlung Abwasserzweckverband Stockach)	53.667,00
	<b>213.606,91</b>

### 1.3.7. Privatrechtliche Forderungen

**01.01.2018**

**EUR**

**427.769,94**

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus

Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offenen Posten Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit 2016 fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtet.

Die Position **Privatrechtliche Forderungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	20.240,38
Vorsteuer 19%	2.367,64
übrige privatrechtliche Forderungen (inkl. Forderung gegenüber EigB Gemeindewerke von über 405.000 EUR)	405.161,92
	<b>427.769,94</b>

<b>1.3.8. Liquide Mittel</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>222.804,26</b>
------------------------------	-------------------	------------	-------------------

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u.a. auch die Handvorschüsse.

Die Position **Liquide Mittel** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Bankbestände (Girokonten)	216.821,18
Handvorschüsse	1.325,00
Kassenbestand (Bargeld)	4.658,08
	<b>222.804,26</b>

<b>2. Abgrenzungsposten</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>15.429,02</b>
-----------------------------	-------------------	------------	------------------

In der Position **Abgrenzungsposten** werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Position **Abgrenzungsposten** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.429,02
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
	<b>15.429,02</b>

<b>2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>15.429,02</b>
---	-------------------	------------	------------------

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispiele hierfür sind:

- Damnum/Disagio, Zölle und Verbrauchsteuern auf Vorräte,
- Umsatzsteuer auf empfangene Anzahlungen,
- im Dezember ausgezahlte Beamtengehälter für Januar des nächsten Jahres sowie
- Versicherungs- und Mietvorauszahlungen.

Die Personalkosten Schnittstelle (DVV -Personal) bucht den Aufwand der Beamtengehälter im neuen Jahr periodengerecht am 01.01.2018 ein. Als Gegenkonto wurde die Verbindlichkeit verbucht. Ein ARAP in Höhe von 15.429,02 € in 2017 ausbezahlten Beamtengehälter ist zu bilden.

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Beamtengehälter	15.429,02
	<b>15.429,02</b>

<b>2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
---	-------------------	------------	-------------

**Geleistete Investitionszuschüsse** sollen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Die geleistete Investitionszuschüsse an die Zweckverbände werden unter der Position Beteiligungen dargestellt. Für die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen wurde vom Wahlrecht in §62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch gemacht, es erfolgte kein Ansatz in der Eröffnungsbilanz. Der entsprechende Beschluss durch den Gemeinderat wurde am 09.12.2015 gefasst.

Die Position Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse sind somit in der Gemeinde Sipplingen nicht vorhanden:

<b>01.01.2018</b>
<b><u>- EUR -</u></b>
<b>0,00</b>

**3. Nettoposition (nicht gedeckt Fehlbetrag) 01.01.2018 EUR 0,00**

Entsteht nach Abschluss eines Haushaltsjahres ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis, so kann dieser nach einem Schema ausgeglichen werden:

1. Entnahme aus der Rücklage der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses
2. Verwendung des Überschusses beim Sonderergebnis oder der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses
3. Vortrag des Fehlbetrages in die drei folgende Haushaltsjahre
4. Verrechnung mit Basiskapital

Zu beachten ist, dass das Basiskapital nie negativ sein darf. Übersteigt der Fehlbetrag doch das vorhandene Basiskapital, so entsteht ein nicht gedeckter Fehlbetrag. Dieser wäre hier auszuweisen.

## Passivseite

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>11.100.678,39</b>
-----------	---------------------	-------------------	------------	----------------------

Diese Position stellt das **Eigenkapital** der Gemeinde Sipplingen dar.

Die Position **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Basiskapital	10.928.371,63
Rücklagen	172.306,76
Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
	<b>11.100.678,39</b>

<b>1.1.</b>	<b>Basiskapital</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>10.928.371,63</b>
-------------	---------------------	-------------------	------------	----------------------

Das **Basiskapital** ergibt sich gem. § 61 Nr.6 GemHVO erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

Die Position **Basiskapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Basiskapital	10.928.371,63
	<b>10.928.371,63</b>

<b>1.2.</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
-------------	------------------	-------------------	------------	-------------

Das Jahresergebnis ist als **Rücklage** oder als Jahresfehlbetrag, abhängig von seiner Entstehung, als ordentliches Ergebnis oder als Sonderergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen.

<b>1.2.1.</b>	<b>Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
---------------	--	-------------------	------------	-------------

Der **ordentliche Jahresüberschuss** wird ausgewiesen, sofern dieser nicht zur Deckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren verwendet wird. In der Eröffnungsbilanz bleibt diese Position unbebucht, da noch keine Ergebnis aus Vorjahren vorliegt. Diese Position wird dann ggf. im Zuge künftiger Jahresabschlüsse bebucht, sofern Überschüsse erwirtschaftet werden können.



<b>1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 0,00</b>
--	-------------------	-----------------

Sofern ein negatives Sonderergebnis erzielt wird, kann dieses gem. § 25 Abs. 4 GemHVO mit dem Basiskapital verrechnet werden, ansonsten wird der **Überschuss des Sonderergebnisses** ausgewiesen. In der Eröffnungsbilanz bleibt diese Position ungebucht, da noch keine Ergebnis aus Vorjahren vorliegt. Diese Position wird dann ggf. im Zuge künftiger Jahresabschlüsse gebucht, sofern Überschüsse erwirtschaftet werden können.

<b>1.2.3. Zweckgebundene Rücklagen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 172.306,76</b>
--	-------------------	-----------------------

Die **zweckgebundenen Rücklagen** dienen besonderen Zwecken und werden nicht zur internen Mittelbindung verwendet. Hier wird die Nachlassverwaltung Seiberle geführt und fortgeschrieben. Der Nachlass ist zweckgebunden.

<b>1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 0,00</b>
--	-------------------	-----------------

Die Position **Fehlbeträge** umfasst alle zulässigen Festlegungen für laufende oder frühere Rechnungsperioden. Dazu gehören Ergebnisvorträge, Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Das Jahresergebnis ist als Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag, abhängig von seiner Entstehung, als ordentliches Ergebnis oder Sonderergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen. In der Eröffnungsbilanz bleibt diese Position ungebucht, da noch keine Ergebnis aus Vorjahren vorliegt. Diese Position wird dann ggf. im Zuge künftiger Jahresabschlüsse gebucht, sofern Fehlbeträge zu verbuchen sind.

<b>1.3.1. Fehlbeträge aus Vorjahren</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 0,00</b>
---	-------------------	-----------------

Ausweis von **Fehlbeträgen aus Vorjahren**, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war.

<b>1.3.2. Jahresfehlbetrag</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 0,00</b>
--------------------------------	-------------------	-----------------

Der **Jahresfehlbetrag** entsteht sofern in der Ergebnisrechnung die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge übersteigen und keine Deckung durch die Ergebnisrücklagen aus Vorjahren möglich ist.

<b>2. Sonderposten</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 3.621.071,76</b>
------------------------	-------------------	-------------------------

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Gemeinde erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche die Gemeinde zur

Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse und -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position **Sonderposten** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Investitionszuweisungen	1.148.230,85
Investitionsbeiträge	2.347.620,67
Sonstiges	125.220,24
	<b>3.621.071,76</b>

<b>2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>1.148.230,85</b>
--	-------------------	------------	---------------------

Unter der Bilanzposition **Sonderposten für Investitionszuweisungen** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt werden. Es handelt sich um Zuwendungen, Zuschüsse und erhaltene Beiträge, die durch entsprechende ertragswirksame Auflösung von Sonderposten im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen werden.

Die Position **Sonderposten für Investitionszuweisungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Sonderposten Land	818.559,47
Sonderposten Gemeinde	151.978,38
Sonderposten Zweckverband Abwasser	164.376,00
Sonderposten übriger Bereich	13.317,00
	<b>1.148.230,85</b>

<b>2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>2.347.620,67</b>
---	-------------------	------------	---------------------

Unter der Position **Sonderposten für Investitionsbeiträge** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Beiträgen durch Dritte, die grundsätzlich erfolgswirksam vereinnahmt werden (durch entsprechende Auflösung von Sonderposten korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens). Hier handelt es sich hauptsächlich um Kanal- und Klärbeiträge, Erschließungsbeiträge im Bereich Straßen und Umlagezahlungen im Hafen für die Westhafenerweiterung sowie die Osthafensanierung.

Die Position **Sonderposten für Investitionsbeiträge** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.347.620,67
	<b>2.347.620,67</b>

<b>2.3. Sonderposten für Sonstiges</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>125.220,24</b>
--	-------------------	------------	-------------------

Die Position **Sonderposten für Sonstiges** beinhaltet sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck. Es handelt sich um zwei Waldgrundstücke sowie drei Flurstücke aus dem Nachlass Seiberle.

<b>3. Rückstellungen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>2.696.635,72</b>
--------------------------	-------------------	------------	---------------------

**Rückstellungen** sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen, zu bilden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen ist. Langfristige Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen. Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Aus Vereinfachungsgründen werden laut Bilanzierungsleitfaden die kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit innerhalb von 5 Jahren) nicht abgezinst. Ebenso wird bei der Bewertung dieser Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet.

Die Position **Rückstellungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	21.645,02
Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONEN	0,00
Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
Alllastensanierungsrückstellungen	0,00
Rückstellungen Bürgschaften usw.	0,00
Sonstige Rückstellungen	2.674.990,70
	<b>2.696.635,72</b>

<b>3.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>21.645,02</b>
---	-------------------	------------	------------------

Diese Position beinhaltet die künftigen **Lohn- und Gehaltszahlungen** für die Zeit nach der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit. **Rückstellungen** wurden gebildet für Beschäftigungsverhältnisse im sog. Blockmodell. Dabei erfolgte die Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase. Mit Beginn der Beschäftigungsphase werden der Rückstellung zeitanteilig gleiche Raten bis zum Beginn der Freizeitphase zugeführt. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge.

Die Position **Lohn- und Gehaltszahlungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>- EUR -</u>
für nicht genommenen Urlaub	0,00
für geleistete Überstunden	0,00
für Altersteilzeit( Sabbatjahr)	21.645,02
	<b>21.645,02</b>

<b>3.2. Unterhaltsvorschussrückstellungen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
---	-------------------	------------	-------------

Im Rahmen der **Unterhaltsvorschüsse** müssen **Rückstellungen** in Höhe von zwei Dritteln des Forderungsbestandes gebildet werden. Im Falle einer Begleichung der Forderungen durch den Unterhaltspflichtigen ist genau jener Anteil an das Land Baden-Württemberg abzuführen.

<b>3.3. Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen</b>			
---	--	--	--

<b>für AbfalldPONien</b>			
--------------------------	--	--	--

	<b>01.01.2018</b>		
--	-------------------	--	--

		<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
--	--	------------	-------------

Sofern die Kommune Betreiberin einer Deponie ist, so ist sie verpflichtet für **Stilllegung und Nachsorge von AbfalldPONien** zu aufzukommen. Dies resultierend sind jährlich Zuführungen zur **Rückstellung** zu buchen.

<b>3.4. Gebührenüberschussrückstellungen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
--	-------------------	------------	-------------

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Die Position **Gebührenüberschussrückstellungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>- EUR -</u>
aus Verwaltungsgebühren	0,00
aus Benutzungsgebühren; Abwassergebühren	0,00
	<b>0,00</b>

Da im Abwasserbereich ein Verlust aus 2016 und 2017 abzudecken ist, sind hier keine Gebührenrückstellungen

zu bilden.

Jahr	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Gesamt	Ausgleich nach KAG
2016	- 77.811,16 €	- 34.943,17 €	- 112.754,33 €	auszugleichen bis 2021
2017	- 67.314,47 €	- 23.191,51 €	- 90.505,98 €	auszugleichen bis 2022

### 3.5. Altlastensanierungsrückstellungen 01.01.2018 EUR 0,00

Ist die Kommune zur **Sanierung von Altlasten** verpflichtet, so hat sie dafür **Rückstellungen** zu bilden. Voraussetzung ist, dass die Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und der Kommune bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bilden. Echte Altlasten i.S. von § 2 Abs. 5 BBodSchG sind in Sipplingen bisher nicht bekannt, die saniert werden müssen. Anders sieht es aber bei Straßen aus, die teerhaltige Bestandteile aufweisen. Hier fallen mitunter erhebliche Kosten für die Abfallentsorgung an, obwohl es sich streng genommen nicht um Altlasten i.S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG handelt. Allerdings sind diese Kosten auch erst erkennbar, wenn entsprechende Untersuchungen durchgeführt wurden.

Die Position **Altlastensanierungsrückstellungen** setzt sich wie folgt zusammen:

**01.01.2018**

**- EUR -**

**0,00**

### 3.6. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren 01.01.2018 EUR 0,00

**Rückstellungen für Bürgschaften und Gewährleistungen** werden nicht allein durch deren Aufnahme begründet. Erst eine drohende Inanspruchnahme führt zur Bildung der Rückstellungen. Bei Bürgschaften wird gem. GPA-Geschäftsbericht 2006 lediglich die künftig zu erwartende Inanspruchnahme und nicht die Höhe der übernommenen Bürgschaft passiviert.

Die Ausfallhaftung im Rahmen der Landeskreditbank der Wohnraumförderung beläuft sich zum 01.01.2018 auf 252.968,25 EUR. Mit einem Ausfall ist bis dato nicht zu rechnen.

### 3.7. Sonstige Rückstellungen 01.01.2018 EUR 5.706.367,00

Gemäß § 41 Abs. 2 können **weitere Rückstellungen** gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt. An dieser Stelle wird auf die Ergänzenden Angaben nach § 53 Nr. 4 GemHVO verwiesen.

Die Position sonstigen Rückstellungen setzt sich aus Rückstellung für die Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage aus den Jahren 2016 und 2017, auszahlungswirksam 2018 und 2019 von insgesamt 2.574.990,70

zusammen. Außerdem ist es möglich (S.160 Bilanzierungsleitfaden) eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung zu bilden. kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn im betreffenden Haushaltsjahr notwendige Instandsetzungs-, Wartungs- oder Inspektionsarbeiten nicht durchgeführt werden konnte. Die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung ist in Anlehnung an § 21 Abs. 2 GemHVO weiterhin nur dann zulässig, wenn die Maßnahme innerhalb der dem Jahr der Bildung nachfolgenden zwei Haushaltsjahre nachgeholt wird. Ebenso muss es sich bei der Instandhaltung um Aufwand (Ergebnishaushalt) handeln, da für unterlassene, investive Maßnahmen die Bildung einer Rückstellung nicht zulässig ist. Es werden 100.000 EUR für die Kirchturmsanierung gebildet, die in 2018 bereits umgesetzt wurde.

Die Position **Sonstige Rückstellungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Kreisumlage für 2018 aus 2016	774.318,00
Kreisumlage für 2019 aus 2017	760.354,00
Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2018	512.348,00
Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2019	527.970,70
Instandhaltungsrückstellung (Kirchturm)	100.000,00
	<b>2.674.990,70</b>

<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>921.248,92</b>
-----------------------------	-------------------	------------	-------------------

**Verbindlichkeiten** sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Gemeinde aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Position **Verbindlichkeiten** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Anleihen	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	328.709,45
Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	68.709,06
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	523.830,41
	<b>921.248,92</b>

<b>4.1. Anleihen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 0,00</b>
----------------------	-------------------	-----------------

**Anleihen** stellen in der Regel langfristige Darlehen dar, bei der die Kommune als Schuldner gilt und hierfür entsprechende Wertpapiere ausgibt die am öffentlichen Kapitalmarkt gehandelt werden.

<b>4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 328.709,45</b>
---	-------------------	-----------------------

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge belegt.

Die Position **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b>- EUR -</b>
Kredite an Kreditinstituten	328.709,45
	<b>328.709,45</b>

Darlehensgeber	Nummer	Ursprüngliche Höhe €	Höhe am 01.01.2018
Sparkasse Bodensee	602 0300 668	263.315,32	73.118,25
DG Hyp/Voba Üb	3019820499	87.737,67	23.011,35
LB-BW	606 060 405	300.000,00	102.494,00
Sparkasse Bodensee	6003 210 876	51.000,00	30.623,25
Landeskreditbank Baden-Württemberg	9100240759	51.000,00	31.500,00
LB-BW	610 448 064	149.254,50	67.962,60
		<b>902.307,49</b>	<b>328.709,45</b>

<b>4.3. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 0,00</b>
---	-------------------	-----------------

- Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
- Restkaufgelder
- Leasingverträge
- sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Geschäfte

Die Position **Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen** sind in Sipplingen nicht vorhanden und setzt sich wie folgt zusammen:

<b>4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>68.709,06</b>
--	-------------------	------------------

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Gemeinde Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden. Die Gemeinde setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Im Ausweis sind auch Sachverhalte enthalten, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag erbracht war, die Rechnung aber noch nicht vorlag, beispielsweise die Abrechnung der EBC und der Grünpflege.

Die Position **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.709,06
	<b>68.709,06</b>

<b>4.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR 0,00</b>
--	-------------------	-----------------

**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** ergeben sich meist im Sozialbereich und resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Die ggf. mit der Transferleistung (z. B. Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung. Konkret handelt es sich z. B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus

- Umlagen,
- Investitionszuschüssen,
- Spendenzusagen,
- Leistungsbescheiden sowie
- Rückzahlungsverpflichtungen für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

Die Position **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** setzt sich wie folgt zusammen:

<b>01.01.2018</b>
<b><u>- EUR -</u></b>



Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
	<b>0,00</b>

<b>4.6. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>EUR</b>	<b>523.830,41</b>
--	-------------------	------------	-------------------

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können. Es handelt sich hier um beispielsweise um Konzessionseinnahmen mit rd. 440.000 EUR, die im bestimmten Zeitraum zurückgefordert werden können.

Die Position **Sonstige Verbindlichkeiten** setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer	12.400,38
Durchlaufende Gelder/ Kautionen	512.258,46
Umsatzsteuer (Zahllast )	-4.202,36
Unklare Zahlungseingänge	3.373,93
	<b>523.830,41</b>

<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>163.049,56</b>
--	-------------------	-------------------

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Sofern Friedhöfe im kommunalen Eigentum vorhanden sind, fallen hierunter insbesondere die daraus resultierenden Grabnutzungsgebühren. Nicht verwendete konsumtive Spenden sind hier abzugrenzen.

Die Position Passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>01.01.2018</b>
	<b><u>- EUR -</u></b>
Grabnutzungsgebühren	153.581,94
Spenden Feldkreuze und Kindergarten	9.467,62
	<b>163.049,56</b>

## **V. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)**

### **1. Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

### **2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung**

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

### **3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.**

Zinsen für Fremdkapital wurden gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 GemHVO in die Herstellungskosten einbezogen, sofern diese auf den Herstellungszeitraum des Vermögensgegenstandes entfielen.

### **4. Der auf den entfallenden Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen**

Der Anteil der Gemeinde Sipplingen an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt zum Stichtag 31.12.2017 **2.785.770 Euro**.

### **5. Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr**

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

### **6. In das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen (Haushalt-übertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen**

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

### **7. Unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42)**

Die Gemeinde Sipplingen ist in der Ausfallhaftung im Rahmen der Wohnbauförderung in Höhe von 252.968,25 EUR eingegangen. Die Höchstausfallhaftung beträgt somit: 252.968,25 EUR.

## 8. Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Sipplingen

Gemäß §53 (2) Nr. 8 GemHVO werden im Anhang der Eröffnungsbilanz folgende Organe der Gemeinde Sipplingen zum 01.01.2018 aufgeführt

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Bürgermeister ist seit 01.07.2017 Herr Oliver Gortat.

Bürgermeister: Oliver Gortat

Gemeinderäte zum Stichtag 01.01.2018:

Clemens Beirer (1. Stellvertreter)  
Thomas Biller (2. Stellvertreter)  
Josef Dichgans  
Dr. Patric Geiger  
Elisabeth Lohrer  
Christine Keßler  
Manuel Müller  
Willi Schirmeister  
Arne Schuldt  
Jürgen Straub  
Michael Thiel  
Günther Völk

Der Gemeinderat zum Beschlussstichtag 07.04.2022 setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinderäte: Clemens Beirer (1. Stellvertreter)  
Markus Beirer  
Thomas Biller (2. Stellvertreter)  
Caroline Fruchtzweig  
Christine Keßler  
Holger Kuhn  
Elisabeth Lohrer  
Adrian Marte  
Willi Schirmeister  
Arne Schuldt  
Jürgen Straub  
Günther Völk

## 9. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde hat nach dem auf den 30.06.2017 fortgeschriebenen Ergebnis des Zensus 2011 insgesamt 2.058 Einwohner. Die Gemarkungsfläche beträgt 428 ha.

### Verbände:

Sipplingen hat mit den Gemeinden Überlingen und Owingen eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, erfüllende Gemeinde ist Überlingen.

## 10. Mit Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens beauftragte Bedienstete:

Fachbeamtin für das Finanzwesen und Kassenaufsichtsbeamtin:	Sabrina Girrbach
Kassenverwalter:	Alexandra Kellermeier
Stellvertretende Kassenverwaltung :	Kerstin Garn

## 11. Sonstiges

Das Landratsamt Bodenseekreis hat zuletzt die Jahresrechnungen (kameral) 2015 bis 2017 geprüft.

## VI. Vermögensübersicht

### Anlage 2

In der Vermögensübersicht sind der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

**Anlage 26**  
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

### Vermögensübersicht

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres <sup>1)</sup>	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushalts- jahres (I Sp. 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge <sup>2)</sup>	Umbur- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen <sup>3)</sup>	
EUR							
1	2	3	4	5 <sup>4)</sup>	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	-						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	<b>15.961.043,52</b>						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.540.816,41						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.230.718,16						
2.3. Infrastrukturvermögen	5.173.130,69						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	-						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.500,36						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	317.452,51						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	128.103,51						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.565.321,88						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	<b>1.662.030,70</b>						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	-						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	350.751,70						
3.3. Sondervermögen	250.000,00						
3.4. Ausleihungen	11.279,00						
3.5. Wertpapiere	1.050.000,00						
<b>insgesamt</b>	<b>17.623.074,22</b>						

<sup>1)</sup> Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

<sup>2)</sup> Beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

<sup>3)</sup> Einschl. außerordentliche Abschreibungen

<sup>4)</sup> In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)

## VII. Schuldenübersicht

## Anlage 3

In der Schuldenübersicht sind die Schulden der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres und die Tilgungsraten unterteilt in Zahlungsziele.

## Anlage 28

(zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Schuldenübersicht				
Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres <sup>1)</sup>	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr <sup>2)</sup>	über 1 bis 5 Jahre <sup>3)</sup>	mehr als 5 Jahre <sup>4)</sup>
EUR				
1	2	4	5	6
<b>1.1 Anleihen</b>				
<b>1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>				
<i>1.2.1 Bund</i>				
<i>1.2.2 Land</i>				
<i>1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände</i>				
<i>1.2.4 Zweckverbände und dergleichen</i>				
<i>1.2.5 Kreditinstitute</i>	328.709,45	55.411,21	246.250,77	27.047,47
<i>1.2.6 sonstige Bereiche <sup>6)</sup></i>				
<b>1.3 Kassenkredite</b>				
<b>1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>				
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>328.709,45</b>	<b>55.411,21</b>	<b>246.250,77</b>	<b>27.047,47</b>

nachrichtlich:

**Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung** (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) <sup>7)</sup>

<i>2.1 Anleihen</i>				
<i>2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	762.524,89	50.605,42	229.040,05	482.879,42
<i>2.3 Kassenkredite</i>				
<i>2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>				
<b>2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung</b>	<b>762.524,89</b>	<b>50.605,42</b>	<b>229.040,05</b>	<b>482.879,42</b>

**Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung** <sup>7) 8)</sup>

<i>3.1 Anleihen</i>				
<i>3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	1.091.234,34	106.016,63	475.290,82	509.926,89
<i>3.3 Kassenkredite</i>				
<i>3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>				
<i>Zwischensumme 3.1+3.2+3.3+3.4</i>				
<i>abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung</i>				
<b>3. Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>1.091.234,34</b>	<b>106.016,63</b>	<b>475.290,82</b>	<b>509.926,89</b>

<sup>1)</sup> Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres<sup>2)</sup> Tilgungsraten im 1. Folgejahr<sup>3)</sup> Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr<sup>4)</sup> Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr<sup>5)</sup> Spalte 3 minus Spalte 2<sup>6)</sup> Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.<sup>7)</sup> Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO<sup>8)</sup> Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen. Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.

## VIII. Forderungsübersicht

*(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)*

### Art der Forderung

Art der Forderungen	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres <sup>1)</sup>
	EUR
Öffentliche- rechtliche Forderung	213.606,91
Forderungen aus Transferleistungen	0,00
Privatrechtliche Forderungen	427.769,94
<b>Summe</b>	<b>641.376,85</b>

Forderungsübersicht entfallen mit der Bilanzierungleitfaden 3  
 Auflage GemVO zuletzt geändert durch Artikel 1 der  
 Verordnung vom 29. April 2016 (GBl, S. 332)

### IX. Rückstellungsspiegel

Rückstellungen sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

**Anlage 14**  
(zu § 1 Abs. 3 Nr. 5, § 41  
GemHVO)

#### Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2018 in EUR
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	<b>21.645,02</b>
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	21.645,02
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	<b>2.674.990,70</b>
2.1 FAG -Rückstellungen	2.574.990,70
2.2 Instandhaltungsrückstellungen	100.000,00
Rückstellungen gesamt	<b>2.696.635,72</b>


### X. Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.



## XI. Bilanz aus der Finanzsoftware

### Eröffnungsbilanz Sipplingen

<b>Bilanz - Anlage 25 (RZ-Basis)</b>			
Gemeinde Sipplingen			
Nr.	Bezeichnung	2016 EUR	2017 EUR
<b>A0000</b>	<b>Aktiva</b>		
<b>A1000</b>	<b>1. Vermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>18.487.255,33</b>
A1100	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
<b>A1200</b>	<b>1.2. Sachvermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>15.961.043,52</b>
A1210	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	2.540.816,41
A1220	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	6.230.718,16
A1230	1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	5.173.130,69
A1240	1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
A1250	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	5.500,36
A1260	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	317.452,51
A1270	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	128.103,51
A1280	1.2.8 Vorräte	0,00	0,00
A1290	1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	1.565.321,88
<b>A1300</b>	<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>2.526.211,81</b>
A1310	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
A1320	1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverb., Stiftungen u.ä.	0,00	350.751,70
A1330	1.3.3 Sondervermögen	0,00	250.000,00
A1340	1.3.4 Ausleihungen	0,00	11.279,00
A1350	1.3.5 Wertpapiere	0,00	1.050.000,00
A1360	1.3.6 Öffentlich-rechtl. Ford., Ford. a. Transferleist.	0,00	213.606,91
A1380	1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	0,00	427.769,94
A1390	1.3.8 Liquide Mittel	0,00	222.804,26
<b>A2000</b>	<b>2. Abgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>15.429,02</b>
A2100	2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	15.429,02
A2200	2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	0,00
<b>A3000</b>	<b>3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>A9999</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>0,00</b>	<b>18.502.684,35</b>

P0000	Passiva		
P1000	<b>1. Eigenkapital</b>	0,00	-11.100.678,39
P1100	1.1 Basiskapital und Kapitalrücklage	0,00	-10.928.371,63
P1101	1.1.1 Basiskapital	0,00	-10.928.371,63
P1102	1.1.2 Kapitalrücklage	0,00	0,00
P1200	<b>1.2 Rücklagen</b>	0,00	-172.306,76
P1210	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
P1220	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
P1230	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	-172.306,76
P1300	<b>1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>	0,00	0,00
P1310	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
P1320	1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnismrücklagen nicht möglich ist	0,00	0,00
P2000	<b>2. Sonderposten</b>	0,00	-3.621.071,76
P2100	2.1 für Investitionszuweisungen	0,00	-1.148.230,85
P2200	2.2 für Investitionsbeiträge	0,00	-2.347.620,67
P2300	2.3 für Sonstiges	0,00	-125.220,24
P3000	<b>3. Rückstellungen</b>	0,00	-2.696.635,72
P3100	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	-21.645,02
P3200	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	0,00
P3300	3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen f. Abfalldep.	0,00	0,00
P3400	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	0,00
P3500	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	0,00
P3600	3.6 Rückst. f. drohende Verpflichtungen a. Bürgschaften und Gewährleist.	0,00	0,00
P3900	3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00	-2.674.990,70
P4000	<b>Verbindlichkeiten</b>	0,00	-921.248,92
P4100	4.1 Anleihen	0,00	0,00
P4200	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	-328.709,45
P4300	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
P4400	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	0,00	-68.709,06
P4500	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
P4600	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten;	0,00	-523.830,41
P5000	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	-163.049,56
P9999	<b>Bilanzsumme</b>	0,00	-18.502.684,35